

Entscheid.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abram Wigdor M [REDACTED],
[REDACTED] rue A [REDACTED], F [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 29. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 BEG entschieden, daß nach dem Vortrag des Klägers im Ausgangsverfahren der unanfechtbar gewordene Bescheid vom 24. Oktober 1960 zu Recht die am 16. April 1960 beantragte Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelehnt hat.

Auch das Vorbringen des Klägers im Abhilfeverfahren rechtfertigt nicht den Schluß, daß der Bescheid vom 24. Oktober 1960 unrichtig sei.

170

- 3 -

Unter diesen Umständen kommt, wie der Tatrichter
zutreffend hervorhebt, eine Abhilfe nicht in Betracht
(BGH RdW 1972, 341, 344).

Nai

Fuchs

